Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 10.03.2007
Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2024 (Brem.GBl. S. 1120)
Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 455
Gliederungsnummer: 203-c-2

außer Kraft

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1
Kosten

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2
Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3
Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu § 1)

Kostenverzeichnis Inneres

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
101.06	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	15
101.07	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	15
110	**Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen**	
110.00	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1)	11,50 bis 115
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	54
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 GewO festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	58 bis 1 150
111	**Juristische Personen**	
111.00	Anerkennung einer Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	115 bis 1 150

außer Kraft

111.01	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins oder einer Stiftung	30 bis 575
111.02	Genehmigung zur Aufhebung einer Stiftung, zur Zusammenlegung von Stiftungen und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen	30 bis 350
111.03	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB	58 bis 1 150
111.04	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 des Bremischen Stiftungsgesetzes	30 bis 575
111.05	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse	23
111.06	Bescheinigung nach Nr. 111.05 bei im Durchschreibeverfahren hergestellten weiteren Ausfertigungen	5
111.07	Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Stiftungsgesetzes	58 bis 1 150
111.08	Prüfung der nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes eingereichten Unterlagen	11,50 bis 230
111.09	Anerkennungen, Genehmigungen und Bescheinigungen für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen	gebührenfrei
111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes	gebührenfrei
111.11	Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Stiftungsgesetzes	gebührenfrei
112	**Namensänderungsrecht**	
112.00	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	144 bis 1 150
112.01	Änderung des Vornamens	40 bis 305
114	**Glücksspiele und Sammlungen**	
114.00	Genehmigung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen, sofern nicht 114.01 Anwendung findet	1,7 v.T. des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle 5

außer Kraft

114.01	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	35
114.02	Änderung und Aufhebung einer Genehmigung nach 114.00 oder 114.01	10 bis 208
114.03	Genehmigung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen	21 bis 416
114.04	Genehmigung von Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen	10 bis 208
114.05	Zulassung als Buchmacher	pro Kalenderjahr 267
114.06	Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	pro Kalenderjahr 138
114.07	Zulassung einer Nebenstelle	138
114.08	Änderung der Zulassung als Buchmacher	30
114.09	Aufhebung einer Zulassung oder Erlaubnis nach 114.05 bis 114.08	21 bis 416
114.10	Zulassung eines Totalisators für Pferderennen	für jeden Renntag 31
114.11	Zulassung einer Annahmestelle für Pferdewetten	79
114.12	Zulassung eines Totalisators für Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten	1 319
114.13	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten	1 789
114.14	Zulassung eines Totalisators für Pferdewetten (Rennquintett)	1 319
114.15	Änderung einer Zulassung nach 114.10 bis 114.14	10 bis 208
114.16	Genehmigung von Teilnahmebedingungen für Fußballwetten, Zahlenwetten und Pferdewetten (Rennquintett) sowie für Sportwetten mit festen Gewinnquoten	416
114.17	Genehmigung von Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen für Fußballwetten, Zahlenwetten und Pferdewetten (Rennquintett) sowie für Sportwetten mit festen Gewinnquoten	84 bis 167
114.18	Aufhebung einer Zulassung nach 114.10 bis 114.14	21 bis 416
114.19	Zulassung einer Spielbank	12 650
114.20	Änderung der Zulassung nach Nr. 114.19 und sonstige Genehmigungen auf Grund der Zulassung	133 bis 2 658
114.21	Aufhebung einer Zulassung nach Nr. 114.19	1 249
115	**Sammlungen**	

außer Kraft

115.00	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
118	**Schornsteinfegerwesen**	
118.00	Eintragung in die Bewerberliste nach § 4 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes, in das besondere Verzeichnis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und die Wiedereintragung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	63,25
118.01	Wiedereintragung in die Bewerberliste nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	gebührenfrei
118.02	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 Schornsteinfegergesetzes	632,50
118.03	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 des des Schornsteinfegergesetzes im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk gemäß § 12 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	155,25
118.04	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes	126,50
118.05	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Nebenerwerbs nach § 14 Abs. 3 Schornsteinfegergesetz	46 bis 115
118.06	Bestellung zum Stellvertreter nach § 20, § 21 Abs. 2 oder § 28 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes	57,50
118.07	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen gem. § 25 Abs. 4 Schornsteinfegergesetz	40 bis 207
12	**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
120	**Allgemeines Polizeirecht**	
120.00	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten gem. § 76 Abs. 1 BremPolG **Anmerkung:** Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder Bestellung von Amts wegen erfolgt.	69
120.1	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen:	

außer Kraft

	1. zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit die Begleitung auf Grund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist, 2. zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist, 3. zur Begleitung und Sicherung von Transporten mit wertvollen Ladungen, soweit dieses auf Antrag des Berechtigten geschieht und der Polizeivollzugsdienst nicht von Amts wegen tätig werden muss, 4. zur Überwachung von Tätigkeiten, durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, für die die polizeiliche Überwachung durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist und es sich nicht um solche Tätigkeiten des Veranlassers handelt, die zur Abwehr einer anderweitigen Gefahr notwendig sind, 5. zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, 6. zur Überwachung von Veranstaltungen, soweit die Überwachung durch eine schriftliche Verfügung bestimmt worden ist oder der Berechtigte sie beantragt hat, 7. für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruchmeldeanlagen; Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat;	
120.10	für jeden Beamten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung Auslagen werden

außer Kraft

		gesondert erhoben
120.11	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Km 0,65
120.12	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Km 1
120.13	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Km 1,35
120.14	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Km 1,90
120.15	für den Einsatz eines Küstenbootes	je angefangene Betriebsstunde 215
120.16	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene Betriebsstunde 100
120.17	für den Einsatz eines Hafenbootes	je angefangene Betriebsstunde 55
	Anmerkung zu 120.10 bis 120.17: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum bzw. vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 BremGebBeitrG.	
120.19	für die Begleitung und Sicherung von Landtransporten durch Kraftfahrzeuge innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes	je Kraftfahrzeug 100
120.20	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen bei Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsrechts und bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, einschließlich sportlichen Veranstaltungen nichtgewerblicher Art	gebührenfrei
120.21	Reinigungspauschale bei Verunreinigung eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	35

außer Kraft

120.22	Pauschale für die Verbringung eines verunreinigten Fahrzeuges zur Reinigung **Anmerkung zu 120.21 und 120.22:** Die Erhebung besonderer Auslagen nach 120.61 bleibt unberührt.	35
120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	
120.30	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung auf Antrag oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im überwiegenden Interesse des Betroffenen oder zum Schutz eines Dritten vorgenommen wird. **Anmerkung zu 120.30:** Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.	für jede angefangenen 24 Stunden 36,55 Auslagen werden gesondert erhoben
120.31	Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam durch Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittagessens, eines Abendessens **Anmerkung:** Diese Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist.	Erstattung in Höhe der der Polizei tatsächlich entstandenen Aufwendungen besondere Auslagen werden gesondert erhoben
120.4	Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern	
120.40	für jeden Bediensteten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung
120.41	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen km die Sätze nach 120.12 bis 120.14

außer Kraft

120.42	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach 120.15 bis 120.17
	Anmerkungen zu 120.4 bis 120.42: a) Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum bzw. vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 BremGebBeitrG. b) Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 des BremVwVG zu erstatten.	
120.5	Aufbewahren von Fahrzeugen auf Grund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Besitzentziehungsmaßnahme (z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für	
120.50	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	0,60
120.51	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,10
120.52	ein Kraftrad mit Beiwagen, einen Anhänger oder ein Pferdefuhrwerk	1,40
120.53	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	2,50
120.54	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	4,50
120.55	ein Wasserfahrzeug	3,20
120.56	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,40
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 qm	2,50
	Anmerkung zu 120.50 bis 120.57: Werden Fahrzeuge durch Privatfirmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten.	
120.60	Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen der Vollzugs- oder Amtshilfe, sofern das Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes durch Nichterfüllung eines dem Betroffenen durch die ersuchenden Stellen	16 bis 84

außer Kraft

	aufgegebenen Verlangens oder sonst durch das Verhalten des Betroffenen veranlasst wird und sofern es sich nicht um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung handelt **Anmerkung:** Gebührenschuldner ist derjenige, gegen den sich die Maßnahme richtet (Betroffener).	
120.61	Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei **Anmerkung:** Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat.	Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe 120.10 bis 120.60 oder, falls dies nicht möglich ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Besondere Auslagen werden gesondert erhoben.
120.62	Einsatz der Polizei nach Alarmierung auf Grund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage **Anmerkung:**	Je Fehlalarm pauschal zwei Stundensätze nach der Allgemeinen Kostenverordnung zuzüglich 16 km nach 120.12. Besondere Auslagen werden gesondert erhoben

außer Kraft

	Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde. Gebührenschuldner ist - bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, - bei Anlagen, die nicht an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, der Anlagenbesitzer, - bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde, in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer.	
120.63	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist	gebührenfrei
120.64	Überlassung von Absperrgittern (Druckgittern) an natürliche Personen oder sonstige private Veranstalter oder Einrichtungen (je Druckgitter und angefangene 24 Stunden)	5
120.70	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem Brem.Polizeigesetz	58 bis 1 150
121	**Melde- und Ausweiswesen**	
121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach § 32 Abs. 1 Meldegesetz	je Einwohner 6
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 32 Abs. 2 Meldegesetz	je Einwohner 10
121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 15
121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20
121.04	Automatisierte Auskunftserteilung Für Gruppenauskünfte, Datenabgleiche und sonstige Auswertungen, die in automatisierter Form bearbeitet werden	Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen

außer Kraft

121.05	Meldebescheinigung	je Bescheinigung 6
121.06	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 15
121.07	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	129
121.08	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20
121.1	Personalausweise	
121.10	Neuausstellung eines Personalausweises vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen Personalausweises auf Grund einer Veränderung des Namens	8
121.11	Neuausstellung eines Personalausweises vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen Personalausweises aus anderem Grund	10
121.12	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	8
122	**Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten**	
122.06	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800
122.07	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden	40 bis 800
122.08	Einlösung eingefangener Hunde **Anmerkung:** Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstige Aufwendungen für Pflege und Transport des Tieres zu erstatten.	21
122.11	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln	17
122.12	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde **Anmerkung:** Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten.	40 bis 550
122.13	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer	35
123	**Sonstiges**	
123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.00	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei

außer Kraft

123.01	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 v. H. des Schätzwertes mindestens 4
123.02	soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert	2 v. H. des Schätzwertes
	Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02: a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB (und die Finder, sofern sie gemäß § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben). b) Bei Tieren werden Gebühren nach 123.00 bis 123.02 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle (Tierheim) abgeliefert sind. c) Neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen zu erstatten.	
123.03	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	5
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.10	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen gem. § 2 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	9
123.11	Genehmigung nach 123.10 bei mehr als einer Woche je Wagen	13 bis 115
123.12	Zulassung eines Wohnwagenplatzes gem. § 3 des Wohnwagengesetzes	52 bis 287
123.2	Sonstige Gebühren	
123.20	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.21	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Jugendschutzgesetz oder § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz	10 bis 92
123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	40 bis 173
140	**Feldordnungsrecht**	
140.00	Bestätigung als Feldhüter gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Feldordnungsgesetzes	63,25
	Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	gebührenfrei
140.01	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 des Feldordnungsgesetzes	5 v.H. des Betrages,

außer Kraft

		durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13
	Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.	
40.02	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 des Feldordnungsgesetzes	4 bis 23
140.03	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 des Feldordnungsgesetzes	2 bis 10
140.04	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag	5
140.05	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	3
150	**Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften**	
150.31	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	40 bis 173
150.32	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17 bis 40
150.33	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	52 bis 1 040
150.36	Rücknahme und Widerruf von Festsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts	52 bis 673

außer Kraft